

# Wirkungen des Patents

## 1. Erzeugnispatente (§9 S.2 Nr.1)

Es werden 6 Benutzungshandlungen verboten



+ Einfuhr und Besitz zu diesen Zwecken

nicht erfaßt: Beschreibung, Vorführung, Verfilmung

## 2. Verfahrenspatente (§9 S.2 Nr.2)

2 Benutzungshandlungen:

- Anwendung des Verfahrens
- Anbieten des Verfahrens zur Anwendung

## 3. Verfahrenspatente, die der Herstellung von Erzeugnissen dienen (§9 S.2 Nr.3)

2 Benutzungshandlungen von §9 S.2 Nr.2

+ Anbieten, In-Verkehr-Bringen, Gebrauchen, Einführen oder Besitz zu diesen Zwecken bezogen auf das unmittelbar hergestellte Erzeugnis

⊕ 7 Benutzungshandlungen

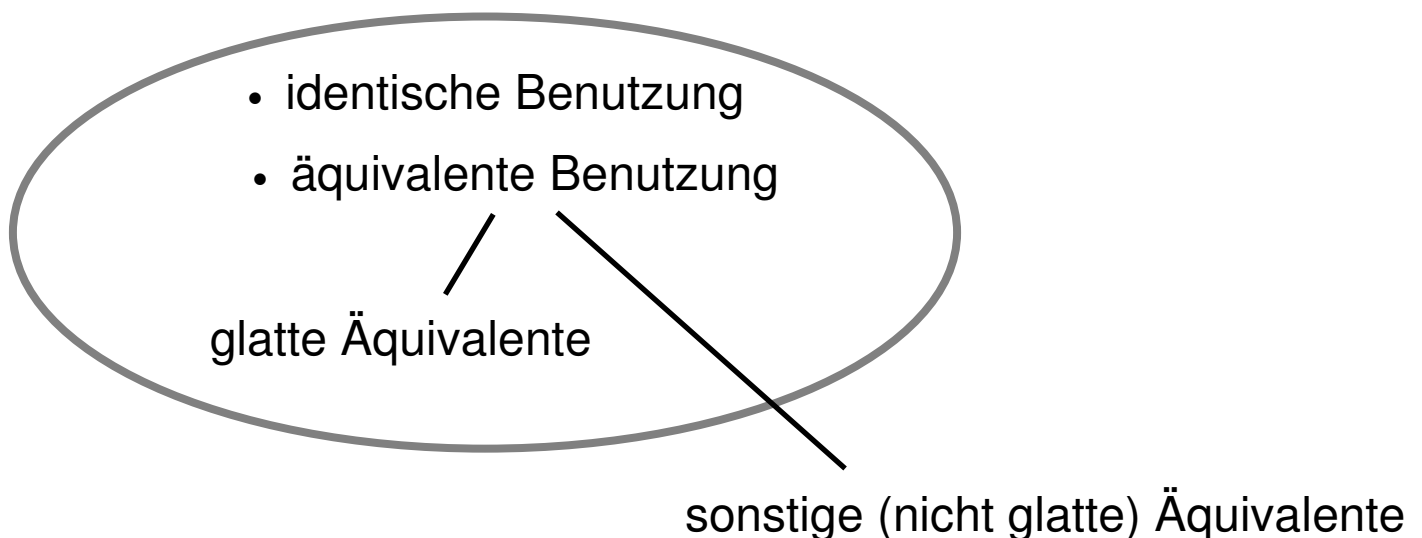
# Der Erschöpfungsgrundsatz

## § 17 UrhG Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

## Der Schutzbereich des Patents



# Rechtsschutz bei Patentverletzungen

(d.h. rechtswidrige Benutzung)

- a) Benutzung durch Unbefugten = Vornahme einer dem Patentinhaber vorbehaltenen Handlung
- b) Rechtswidrigkeit = ohne Zustimmung, ohne Recht zur Benutzung

## §139 I Unterlassungsanspruch

- a) drohende Patentverletzung ausreichend
- b) Begehungs- oder Wiederholungsgefahr

## § 139 II Schadensersatzanspruch

- a) Patentverletzung
- b) Verschulden
- c) Schaden

- 3 Berechnungsmethoden, freie Wahlmöglichkeit
- 1.) Ersatz der Vermögenseinbuße einschl. entgangenem Gewinn
  - 2.) Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr
  - 3.) Herausgabe des Verletzergewinns

## § 142 Strafrechtsschutz (Antragsdelikt)

## § 142a Maßnahmen der Zollbehörden

## § 140b Auskunftsanspruch über Quellen und Vertriebswege

## § 140a Vernichtungsanspruch

## § 812 I S.1 2. Alt. BGB Eingriffskondiktion